

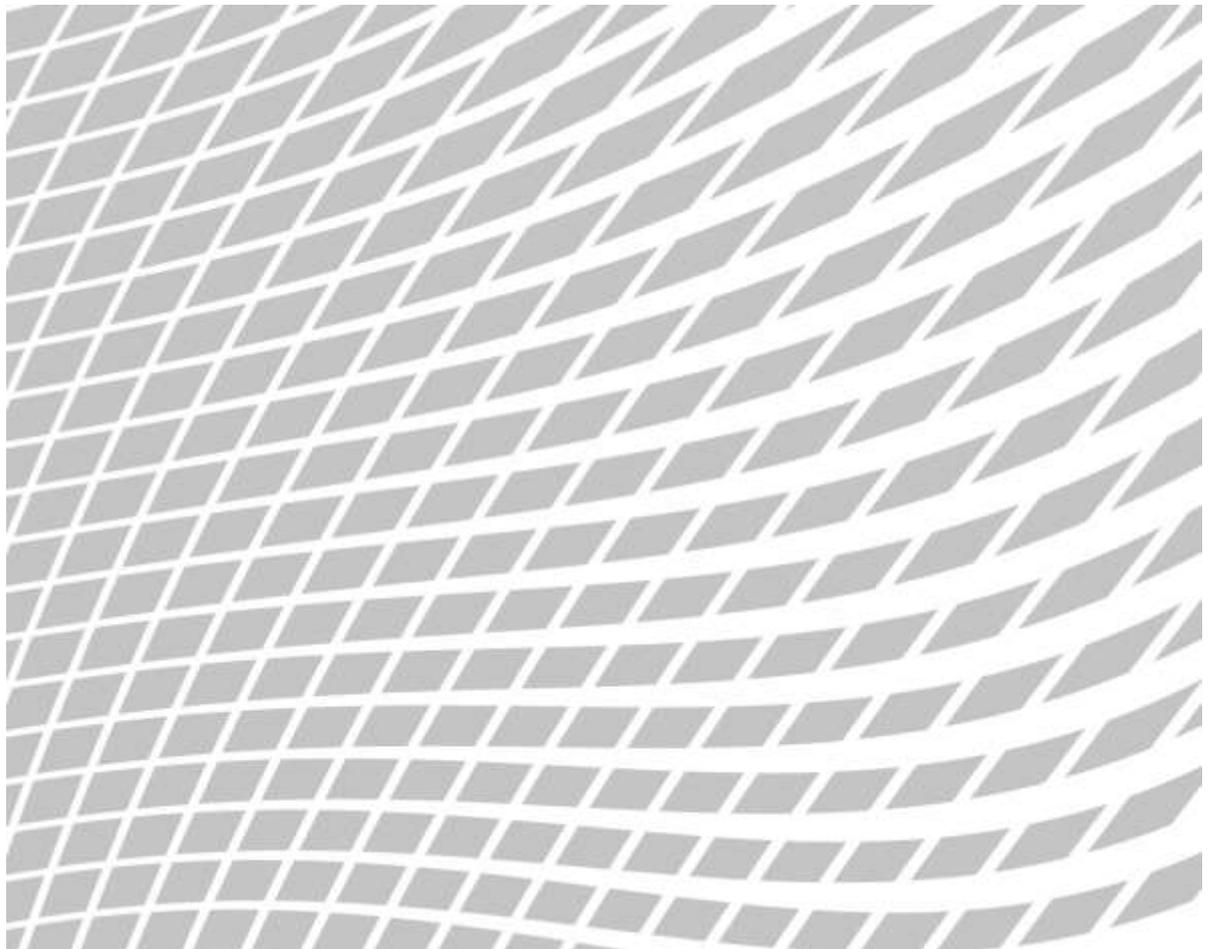
26. September 2016

---

# Rundschreiben 2016/1 „Offenlegung – Banken“ - Teilrevision

## Kernpunkte

---



1. Am 1. Juli 2016 sind die revidierten *Too-big-to-fail*-Vorschriften der Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) für systemrelevante Banken in Kraft getreten. In der Folge sind entsprechende Anpassungen im Bereich der Offenlegung systemrelevanter Banken erforderlich, wozu die FINMA eine Teilrevision des Rundschreibens 2016/1 „Offenlegung – Banken“ vornimmt.
2. Die revidierten TBTF-Vorschriften sehen für die ordentliche Weiterführung der Bank Eigenmittelanforderungen vor (sogenannte *Going-concern*-Anforderungen). Ergänzend müssen international tätige systemrelevante Banken Anforderungen an zusätzliche weitere verlusttragende Mittel (sogenannte *Gone-concern*-Anforderungen) erfüllen. Beide Arten von Anforderungen werden hierbei gestellt in Form risikobasierter Kapitalquoten einerseits und der *Leverage Ratio* andererseits. Es gelten jeweils Mindest- sowie Pufferanforderungen, die für *Going-concern* mit anrechenbaren Eigenmitteln und für *Gone-concern* auch mit *Bail-in*-Instrumenten erfüllt werden können. Der Anhang 5 des Rundschreibenentwurfs präsentiert Mustertabellen für eine entsprechende Offenlegung der Anforderungen und deren Erfüllung seitens der systemrelevanten Institute.
3. Mit der jüngsten ERV-Revision sind per 1. Juli 2016 auch Bestimmungen zum erweiterten antizyklischen Kapitalpuffer sowie dem Eigenmittelpuffer für nicht systemrelevante Banken in Kraft getreten. Dies bedingt geringfügigste Folgeanpassungen in den Offenlegungsvorschriften. Schliesslich werden im Rundschreibenentwurf punktuelle Anpassungen und Präzisierungen vorgenommen, die sich in der Praxis ergeben haben. Dies betrifft etwa die kurzfristige Liquiditätsquote oder den Umfang der Mindestoffenlegung seitens Instituten, die ansonsten von der detaillierteren Offenlegung befreit sind.
4. Die revidierten Offenlegungsvorschriften treten für die Publikation per Stichtag 31. Dezember 2016 in Kraft.